

Satzung

wbk-Alumni-Club – das Ehemaligennetzwerk des Instituts für Produktionstechnik (wbk)

§ 1. Name, Sitz, Organe

1. Der Verein trägt den Namen „wbk-Alumni-Club – das Ehemaligennetzwerk des Instituts für Produktionstechnik (wbk)“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit, Gewinnverwendung, Geschäftsjahr

1. Zweck dieses Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre des Instituts für Produktionstechnik wbk des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) sowie die Aufrechterhaltung der Verbindungen Ehemaliger zum Institut. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Forschung und Lehre des Instituts für Produktionstechnik (wbk),
 - b) Finanzierung und Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - c) Aufrechterhaltung der Verbindung ehemaliger Mitarbeiter und Doktoranden untereinander,
 - d) Einbringung der eigenen Erfahrung der Mitglieder,
 - e) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen,
 - f) Bereitstellung von Diskussionsforen unter den Mitgliedern,
 - g) Bereitstellung von aktuellen Informationen aus der Forschung für die Mitglieder,
 - h) Organisation von Treffen anlässlich der Ehemaligenfeier,
 - i) Sonstige Unterstützung der Belange des Instituts für Produktionstechnik (wbk).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Mitgliedschaft im Verein, Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können insbesondere ehemalige Studierende und Doktoranden sowie Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Produktionstechnik

nik werden. Daneben kann Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzung des Vereines zu unterstützen bereit ist.

2. Ehren- und Fördermitgliedschaften sind möglich, soweit sie den Vereinszielen förderlich sind.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht. Die ordentliche Mitgliedsversammlung setzt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
 - b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein,
 - c) durch Ausschluss; über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann nur wegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dem betroffenen Mitglied muss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Entscheidung mit eingeschriebenem Brief oder persönlich zu unterrichten, sofern dies keinen unzumutbaren Aufwand darstellt.

§ 4. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Verwaltungsrichtlinien,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von einem Monat, rechnend von der Absendung der Einladungen an. Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Eingang der Mitteilung) dem Vorstand schriftlich mitteilen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt werden soll. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in ein-

facher Mehrheit. Soweit nicht die Satzung oder rechtliche Vorschriften eine abweichende Regelung bestimmen. Für die Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 5. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer.
2. Der Vorsitzende ist der Institutsleiter des Instituts für Produktionstechnik (wbk) des Karlsruher Instituts für Produktionstechnik (KIT) Kraft seines Amtes und für dessen Dauer. Der stellvertretende Vorsitzende muss Mitglied des Vereins sein.

Die Vorstandsmitglieder zu b, und c werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres nach ihr. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.

3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer des Vereins, welche den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Die Mitwirkung von zwei der genannten Personen ist jeweils erforderlich und genügend.

Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

4. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und für die Zusammenarbeit mit dem Institut,
 - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins,
 - c) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer des Vereins, welche den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Die Mitwirkung von zwei der genannten Personen ist jeweils erforderlich und genügend.

Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder

und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6. Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen oder mehrere Geschäftsführer, ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Diese können auch Vorstandsmitglieder sein.
2. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Schriftführer und Schatzmeister. Der Geschäftsführer ist dem Verein und seinen Organen für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich.

§ 7. Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstands 1 oder 2 Personen zu Rechnungsprüfern für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstands. Der bzw. die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf jeweils eines Geschäftsjahres die Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) angewiesen mit der Verpflichtung, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Produktionstechnik, insbesondere zu Zwecken des Instituts für Produktionstechnik wbk zu verwenden.
3. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie,
 - b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes Übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.
4. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und insbesondere ihres § 2 (Aufgaben des Vereins) und § 3 (Mitgliedschaft im Verein, Beiträge) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen, soweit diese keine finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder mit sich bringen.